ENTWURF

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung der "Oberlauf der Pinka" (AT 2229001) zum Europaschutzgebiet. Nr. 22

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Der "Oberlauf der Pinka", ein im Bereich der Marktgemeinde Pingau gelegenes Feuchtbiotop, wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 22 "Oberlauf der Pinka" bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab von 1:20000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:2000.
- (2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- 1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg,
 - c) beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Pinggau,
- 2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Richtlinie wird die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl.Nr. L 284, S 1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2005 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und eine Tierart nach § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
9410	Bodensaure Fichtenwälder
6430	Nitrophile Hochstaudenfluren
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und
	Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Fisch nach der FFH-RL Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Schutzgut prioritärer Lebensraum gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp	
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	